

## **Burkina Faso (Bourkina Faso)**

**Gesamtbevölkerung:** 21,9 Mio. 23,4 Mio (2024 nach Angaben des Nationalen Instituts für Statik und Demografie)

**Hauptstadt:** Ouagadougou

**Zollflughäfen:** Bobo-Dioulasso, Ouagadougou

**Währungseinheit:** CFA-Franc

**ISO-Währungscode:** XOF

**Korrespondenzsprache:** Französisch

**Maße und Gewichte:** Metrisches System

**Zolltarif:** Harmonisiertes System

**ISO-Ländercode:** BF

### **Einfuhrlizenzen**

Die Einfuhr von Waren aus EU-Staaten ist fast vollständig liberalisiert. Jedoch eine vorherige Einfuhranmeldung erforderlich. Für nicht liberalisierte Waren sind Einfuhrlizenzen erforderlich. Eine Ausnahme besteht für Waren, die Sonderbestimmungen unterworfen sind bzw. auf der Verbotsliste stehen. Für die Beantragung der Lizenzen werden unterschriebene Pro-forma-Rechnungen benötigt. Die Versendung der Waren muss vor Ablauf der Lizenz erfolgen.

Die Lizenzdauer beträgt im Allgemeinen 6 Monate.

Die Sondereinfuhrgenehmigung beträgt 12 Monate und kann nicht verlängert werden.

Bei Speiseölen, Zucker, Kartoffeln, Zwiebeln sowie Reifen und Schläuchen für zweirädrige Kraftfahrzeuge beträgt die Sondergenehmigung jedoch sechs Monate und kann nicht verlängert werden.

### **Präferenzielle Handelsbeziehungen mit der EU**

Die Europäische Union gewährt Burkina Faso Zollpräferenzen im Rahmen ihres Schemas allgemeiner Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern (APS).

### **Begleitpapiere**

#### **Handelsrechnungen**

Für die Verzollung sind Rechnungen (3-fach, möglichst in französischer Sprache) mit allen handelsüblichen Angaben erforderlich, wie z.B.:

- vollständige Angaben zum Verkäufer (Exporteur) und zum Käufer (Importeur) sowie zum Empfänger (falls abweichend)
- Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke
- Brutto- und Nettogewichte
- genaue Warenbezeichnung und Menge
- HS-Code
- Ursprungsland
- Lieferbedingungen
- Einzelpreise, Rabatte und Gesamt-FOB- und CIF-Wert
- Ort und Datum der Ausstellung

Am **Schluss der Rechnung** ist vom Ausführer folgende zu unterschreibende **Ursprungs- und Preiserklärung** abzugeben (Beispiel für Waren der BR Deutschland):

„Nous certifions que les marchandises dénommées dans cette facture sont de fabrication et d'origine de la République Fédérale d'Allemagne et que les prix indiqués ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marché d'exportation.“

(Deutsche Übersetzung, nicht zur Verwendung: Wir bescheinigen hiermit, dass die in der Rechnung genannten Waren in der BR Deutschland hergestellt sind und dort ihren Ursprung haben sowie dass die vorstehend angegebenen Preise mit denen auf dem Markt des Exportlands üblichen Preisen übereinstimmen.)

### **Ursprungszeugnisse**

Ursprungszeugnisse (1-fach) sind erforderlich. Als Ursprungsland ist für Waren der BR Deutschland anzugeben: „République Fédérale d'Allemagne (Union Européenne)“ oder nur „Union Européenne“. Wird nur „Union Européenne“ angegeben, siehe B) Ausstellung von Ursprungszeugnissen und sonstigen Bescheinigungen für den Außenwirtschaftsverkehr durch die IHKs unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### **Konnossemente**

Order-Konnossemente sind zugelassen, jedoch ist die Angabe einer Notify-Adresse erforderlich.

### **Sonstige Begleitpapiere**

#### **— Destination Inspection**

Durch den Zoll in Burkina Faso wird eine Destination Inspection vor Ort mit den vorliegenden Angaben durchgeführt. Laut der Direction Générale des Douanes (DGD) in Burkina Faso ist ein Inspektionszertifikat nicht mehr erforderlich.

## — Electronic Cargo Tracking Note (ECTN)/Bordereau Électronique de Suivi des Cargaisons (BECS)

Die für die Einfuhr notwendige ECTN/BESC muss vor Verladung beantragt werden. Eine Übersicht der zuständigen Agenten ist zu finden auf der Website des Burkinabese Shipper's Council (C.B.C.) unter [www.cbcbesc.com/agents](http://www.cbcbesc.com/agents). Die Nummer des Zertifikats ist im Bill of Lading zu vermerken. Ankommende Sendungen ohne ECTN/BESC sollen für die Abfertigung gesperrt werden und empfindliche Strafen verursachen. Zuständig ist für Deutschland: M+S Mehrstens & Schwickerath GmbH, Tiefer 4, 28195 Bremen, Tel.: (+49) 421 363080,

Fax: (+49) 421 3630855, E-Mail: [agency@msbre.com](mailto:agency@msbre.com),

Internet: [www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate](http://www.shipagent.de/virthos.php?/Ladungszertifikate).

### Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen

Ansprechpartner für **Normen** und **Standards** ist die Agence Burkinabé de Normalisation, de la Métrologie et de la Qualité (ABNORM) bzw. die Direction de la Normalisation et de la Promotion de la Qualité (FASONORM).

Für **lebende Tiere**, **frisches** und **durch Kühlung konserviertes Fleisch** wird ein amtliches Tiergesundheitszeugnis gefordert.

Ein Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle (Julius-Kühn-Institut), wird verlangt für **Pflanzen, deren Teile** und **Samen** sowie für **Erde, Dünger, Kompost** und **Verpackungen** aus diesen oder ähnlichen Stoffen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/index.php?menuid=28&reporeid=201>.

**Pharmazeutika** müssen in Burkina Faso registriert sein.

**Batterien** sind in französischer Sprache zu kennzeichnen mit Namen und Anschrift des Herstellers, Spannung in Volt, Typ der Batterie, Polaritätszeichen und „Vente au Burkina Faso“.

**Reis** sollte in Säcken aus Jute oder Polypropylen verpackt sein und folgende Markierung enthalten: Bruchanteil (Breakage Rate), Reisart, Reismarke, Nettoinhalt, Ursprungsland, Name und Anschrift des Importeurs sowie „Vente au Burkina Faso“.

Auf **Streichholz-** und **Zigarettschachteln** muss der Hinweis „Vente au Burkina Faso“ erscheinen.

**Gebrauchte leichte Nutzfahrzeuge** unterliegen ggf. einer Altersbeschränkung von max. 5 Jahren und der Einhaltung der Euro-4-Abgasnorm.

### Postsendungen

Höchstgewicht 31,5 kg, für Geschäftskunden mit Vertrag 30 kg. Zusätzlich zu den bislang aufgeführten Dokumenten sind erforderlich: 2 Zollinhaltsklärungen (Französisch). Zu den Versendungsformen siehe H) Post- und Kuriersendungen unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Markierungsvorschriften für Kolli

Die übliche Markierung ist ausreichend. Besondere Vorschriften sind nicht bekannt. Es wird jedoch empfohlen, die Packstücke mit z.B. „Importé d'Allemagne“ bzw. „Made in Germany“ zu markieren. Siehe auch I) Markierungsvorschriften für Kolli (allgemein) unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

### „Made in ...“-Warenmarkierung

Die Einfuhr aller im Ausland gewonnener oder hergestellter Waren ist verboten, die selbst oder auf ihren Verpackungen, Streifen oder Etiketten eine Fabrikmarke, einen Namen, ein Zeichen oder eine andere Angabe irgendeiner Art tragen, um vorzutäuschen, dass die Waren einen anderen als ihren tatsächlichen Ursprung haben. Sie können jedoch zugelassen werden, wenn sie zusätzlich mit einer die falschen Angaben richtig stellenden Bezeichnung hinsichtlich des Ursprungs versehen worden sind.

### Verpackungsbestimmungen

Alle Materialien, durch die Krankheiten ins Land eingeschleppt werden können, sind als Verpackungstoffe verboten. Gegebenenfalls ist ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis, ausgestellt von der zuständigen amtlichen Pflanzenschutzstelle ([www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)), erforderlich. Siehe auch unter „Besondere Bestimmungen für ausgewählte Warengruppen“.

### Einfuhr von Warenmustern

Muster ohne Handelswert werden zollfrei zugelassen. Lebensmittel sind stets zollpflichtig. Siehe auch M) Versand von Warenmustern unter „Wichtige allgemeine Hinweise“.

## Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland

Botschaft: Ouagadougou, La Rotonde, 14, Rue Kafando Romuald, Internet:  
[www.ouagadougou.diplo.de](http://www.ouagadougou.diplo.de)